

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 29. Mai 1990

117. Stück

264. Verordnung: Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Biologie
 265. Bekanntmachung: Änderung der Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern
 266. Kundmachung: Aufhebung einiger Worte in Art. VII Abs. 1 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988 durch den Verfassungsgerichtshof

264. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 7. Mai 1990, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Biologie geändert wird

Artikel I

Auf Grund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1990 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 2/1989, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 13. Mai 1983 über die Studienrichtung Biologie, BGBl. Nr. 300, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 lit. f wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g angefügt:
 „g) Ökologie.“

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Studienzweig Ökologie ist an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck einzurichten.“

3. Dem § 3 Abs. 2 B lit. d wird folgende Z 7 angefügt:

„7. Sofern der Studienzweig Ökologie gewählt wird, Einführung in die Allgemeine Ökologie sowie Exkursionen..... 5—12“

4. Dem § 5 Abs. 1 lit. c wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Sofern der Studienzweig Ökologie gewählt wird, Grundlagen der Ökologie.“

5. Im § 6 Abs. 3 Z 6 wird folgende Z 7 angefügt:
 „7. Studienzweig ‚Ökologie‘:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Allgemeine Ökologie	15—25
b) Spezielle Ökologie	15—25
c) Angewandte Ökologie	15—25
d) ein Wahlfach nach § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen	15—25
e) Lehrveranstaltungen aus anderen ökologierelevanten Disziplinen und Hilfswissenschaften	15—25“

6. § 7 lautet:

„7. Sofern der Studienplan dies vorsieht, ist während des zweiten Studienabschnittes nach vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung eine insgesamt vierwöchige Praxis in einer Institution, die eine solche berufsvorbildende Tätigkeit vermittelt, zu absolvieren. Nach Beendigung dieser Praxis ist eine Bestätigung auszustellen.“

7. § 8 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) Die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 lit. c bzw. Z 2 lit. c bzw. Z 3 lit. d bzw. Z 4 lit. e bzw. Z 7 lit. e gewählten Lehrveranstaltungen;“

8. In § 8 Abs. 1 lit. c wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) Sofern der Studienplan dies vorsieht, die Absolvierung der Praxis.“

9. In § 9 Abs. 2 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. Studienzweig ‚Ökologie‘:
 a) Allgemeine Ökologie;
 b) Spezielle Ökologie;
 c) Angewandte Ökologie;
 d) ein Wahlfach nach § 6 Abs. 3 Z 7 lit. d.“

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. September 1990 in Kraft, wobei im Studienjahr 1990/91 das fünfte und sechste Semester und ab dem Studienjahr 1991/92 das siebente, achte und neunte Semester eingerichtet werden.

Busek

265. Bekanntmachung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 7. Mai 1990, mit der die Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern geändert wird

Gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 329/1988, wird bekanntgemacht:

Der folgende von der Katholischen Kirche erlassene Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht tritt ab 1. September 1990 schulstufenweise aufsteigend an die Stelle des in Anlage A, Abschnitt IV (Lehrpläne für den Religionsunterricht) zur Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 20. Jänner 1975, mit welcher Lehrpläne für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern erlassen werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen, BGBl. Nr. 201/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 202/1987, im Unterabschnitt a) (Katholischer Religionsunterricht) bekanntgemachten Lehrplanes:

„a) Katholischer Religionsunterricht

Bildungsziele:

Unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Schulen gemäß dem Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern sowie unter Bedachtnahme auf die allgemeinen Bildungsziele in den Lehrplänen der einzelnen Lehrgänge, soll auch der Religionsunterricht vor allem auf die spezielle berufliche Situation der zukünftigen Leibeserzieher und Sportlehrer ausgerichtet sein. Ausgangspunkt ist das Kulturphänomen „Sport“. Dieses gilt es hinsichtlich ethischer, philosophisch-anthropologischer und theologischer Grundlagen zu reflektieren, zu begründen und in seinen Problemen richtungsweisend aufzuarbeiten. Der Religionsunterricht hat ausgehend von einem anthropologischen Grundansatz die theologische Dimension, vor allem in den ethisch-anthropologischen Fragen sowie die Letztbegründung und ganzheitliche Einordnung in den christlichen Lebensentwurf aufzuzeigen und Jesus Christus als

Sinnantwort für den Menschen zu verkünden. Der Unterricht soll in besonderer Weise gewissensbildend wirken sowie Erziehung zu Frieden und verantworteter Freizeit sein. Der Religionsunterricht soll darlegen, daß Sport kein Religionsersatz sein kann. In den Unterricht ist daher die zeitgemäße Begründung des Sonntagsgottesdienstes einzubauen. Probleme der Freizeit-, Wochenend- und Sportentwicklung müssen aufgezeigt werden. Die positiven Werte des Sports sind überzeugend herauszuarbeiten und auf Fehlentwicklungen muß aufmerksam gemacht werden. Die Leiblichkeit des Menschen ist biblisch aufzuweisen, zu begründen und zu bewerten.

Didaktische Grundsätze:

Zur Erreichung der Bildungsziele ist es erforderlich, von der Vorbildung und von der konkreten Situation der Schüler auszugehen. Je lebensnäher und erfahrungsbezogener die einzelnen Themen dargeboten werden, um so eher wird eine spätere Umsetzung durch die zukünftigen Leibeserzieher und Sportlehrer ermöglicht. Eine Reihe von Themen (zB Konfliktregelung und christliches Verzeihen) können in einer offenen und lebensnahen Diskussion vom Bereich des Sports auf andere Lebensbereiche (zB Ehe und Familie) übertragen werden.

Großer Wert muß auf eine entsprechende Motivation, auf interessante Darbietung sowie auf sport(art)spezifische Themen gelegt werden. Nach Möglichkeit soll der Religionslehrer persönliche Erfahrungen im Sport in den Religionsunterricht einbringen. Durch den Einsatz geeigneter Medien, vor allem aus dem Bereich des Sports, soll der Unterricht anschaulich und motivierend gestaltet werden.

Im Hinblick auf das Alter der Auszubildenden sind vor allem die didaktischen Grundsätze der Erwachsenenbildung anzuwenden.

Die besonderen Ausbildungsformen (Lehrgänge in Kursform mit sehr vielen Unterrichtsstunden) müssen auch im Religionsunterricht berücksichtigt werden. Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen kann das in der Stundentafel vorgesehene Stundenausmaß ganz oder teilweise in Form eines Blockunterrichtes erfüllt werden. Der Lehrplan ist ein Rahmenlehrplan. Entsprechend der unterschiedlichen Dauer (ein bis acht Semester) und der Verschiedenartigkeit der Ausbildungsgänge ist der Lehrstoff des vorhandenen Lehrplanes entsprechend zu kürzen und auszuwählen.

Lehrstoff:

KERNTHEMEN

A. Werterziehung im Sport:

Ehrlichkeit, Selbstbeherrschung, Selbstlosig-

keit, verzeihen und sich entschuldigen lernen, Schmerzen und Ungerechtigkeit ertragen lernen, Wahrhaftigkeit beim Spiel, Verstellung und Lüge.

B. Fairneß:

Abriß einer philosophischen Ethik über die Frage von „Gut und Böse“: Kant — Kategorischer Imperativ; Thomas v. Aquin — Naturrechtsethik; Neues Testament — Goldene Regel. Die Schwächen europäischer Ethiken aufzeigen (Utilitarismus, Durchschnittsmoral, Erfolgsethik, Hedonismus . . .). Darlegung der ethischen Problematik des reinen „Erfolgssports“ anhand des „taktischen Fouls“; Gegenkonzepte gegen Gewaltstrukturen aufzeigen und positive Möglichkeiten, die zum Erfolg führen können, aufzeigen. Bibeltexte (Bergpredigt, Rangstreit der Jünger, vom sinnlosen Reichtum ua.).

C. Hochleistungs- und Berufssport:

Den positiven Sinn ua. am Gleichnis von den Talenten, Grenzen und Unsinn desselben aufzeigen (Gewalt, Egoismus, Haß, unfaire Praktiken, Verzweckung von Menschen für Show und Kommerz).

D. Konflikte im Sport:

Wert-, Normen-, Interessen- und Rollenkonflikte; damit im Zusammenhang der Konflikt zwischen Gottesdienstbesuch und Sportveranstaltungen am Sonntagvormittag (besonders für Jugendliche und Ministranten); richtige und falsche Konfliktlösungsstrategien. Orientierung an Jesus Christus bei Konfliktlösung: Kreuz auf sich nehmen (Grenze von Konfliktlösungen), Gleichnis vom verlorenen Sohn (verzeihen lernen); das Hohelied der Liebe nach Paulus ua. Bibeltexte; am Beispiel „Trainereffekt“ eine oftmals falsche und „billige“ Konfliktlösung aufzeigen; der Trainer muß selbst lernen und lehren, vor allem in Kampfsportarten, verzeihen und vergessen können, Ungerechtigkeiten ertragen, sich entschuldigen lernen. Schuld und Vergebung.

E. Weitere Themen:

Profiethik, Schiedsrichterethik, Medienethik, Extremsportarten, Verantwortung für, die

Gesundheit, Aussagen der christlichen Morallehre und der christlichen Soziallehre.

Erweiterungsthemen:

Doping, ethische Bewertung des Boxsports, Kinderhochleistungssport, Sport und Umwelt (Respekt und Verantwortung für die Schöpfung); Leibfeindlichkeit des Christentums? Gewissen, Sünde und Schuld, das Böse, Erlösung und Umkehr, Menschenwürde und Menschenrechte, ethische Strukturprobleme der Geschlechter ua.“

Hawlicek

266. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 7. Mai 1990 über die Aufhebung einiger Worte in Art. VII Abs. 1 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. März 1990, G 2/90-6, G 3/90-6, G 4/90-4, G 5/90-4, G 6, 7/90-4 und G 31/90-3, dem Bundeskanzler zugestellt am 26. April 1990, die Wortfolge „Verordnungen (allgemein verbindliche Anordnungen) der Verwaltungskommissionen der Fonds gelten als Bundesgesetze bis zur Erlassung neuer Verordnungen durch die zuständigen Organe der Fonds weiter und“ in Art. VII Abs. 1 der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 330, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die aufgehobene Bestimmung ist auch auf jenen Tatbestand nicht mehr anzuwenden, der der beim Verfassungsgerichtshof zu G 31/90 anhängigen Rechtssache zugrunde liegt.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.